

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz
zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze.**

Vom 23. Januar 2013.

**Artikel 1
Änderung des Kinderförderungsgesetzes**

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderung“.

b) Die Angabe zu § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung“.

c) Die Angabe zu § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Grundsätze der Finanzierung“.

d) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Vereinbarungen, Rahmenvertrag“.

e) Die Angabe zu § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Finanzielle Beteiligung des Landes“.

f) Nach der Angabe zu § 12 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 12a Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 12b Finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

§ 12c Finanzierung bei Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe“.

g) Die Angabe zu § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Kostenbeiträge“.

h) Die Angabe zu § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Auskunftspflicht und Evaluierung“.

i) Die Angaben zu den §§ 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

„§ 16 (weggefallen)

§ 17 (weggefallen)“.

j) Die Angabe zu § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Elternvertretung und Kuratorium“.

k) Die Angabe zu § 20a erhält folgende Fassung:

„§ 20a (weggefallen)“.

l) Die Angabe zu Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 4

Pädagogische Fachkräfte“.

m) Die Angaben zu den §§ 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

„§ 21 Pädagogische Fachkräfte

§ 22 Leitung und Fortbildung“.

n) Die Angabe zu § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 (weggefallen)“.

o) Die Angabe zu § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Übergangs- und Anwendungsvorschriften“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5 und erhalten folgende Fassung:

„(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(5) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer Tagespflegestelle angeboten wird. Tageseinrichtung und Tagespflegestelle sollen hierbei miteinander kooperieren.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Eltern haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Sie können ihre Kinder jederzeit in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege-

stellen anmelden. Abweichend von Satz 2 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lebensweisen,“ die Wörter „interkulturelle Kompetenz und Sensibilität,“ eingefügt.

c) Die Absätze 2a bis 2d werden aufgehoben.

d) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Träger der Tageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

(4) Schulkindern soll auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu sollen die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung mit der Schule zusammenarbeiten.

(5) Der Träger der Tageseinrichtung hat auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern.“

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Schulkinder, die eine Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, sollen der Träger der Tageseinrichtung und der Schulträger in Abstimmung mit den Eltern und der Schulbehörde Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Tageseinrichtung treffen.“

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Tagespflege kann Alternative und Ergänzung zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sein. Tagespflegestellen sollen ihre Angebote insbesondere in Kooperation mit Tageseinrichtungen gestalten. Die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben gelten entsprechend und unter Be-

rücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für die Tagespflegestellen.“

6. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Tageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden.“

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Besondere Angebote für Kinder mit Behinderung

Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden. Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu decken.“

8. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Zusammenschlüsse von Gemeinden“ durch das Wort „Verbandsgemeinden“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10

Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung“.

b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sie haben eine Bedarfsplanung gemäß § 80 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzustellen. Mit den kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, den Trägern der freien Jugendhilfe und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist in allen Phasen der Bedarfsplanung das Benehmen herzustellen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Tagespflegepersonen“ die Wörter „Tageseinrichtungen und die“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

10. In § 10a Satz 2 wird die Angabe „§ 8a Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149, 2151)“ durch die Angabe „§ 8a Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Grundsätze der Finanzierung

(1) Die Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen wird gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen

Jugendhilfe, die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert. Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Zuweisungen.

(2) Soweit Kinder in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach den §§ 78a bis 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 75 bis 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Bei Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.“

12. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a
Vereinbarungen, Rahmenvertrag

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Die Konzeption ist Bestandteil der Vereinbarung. In der Vereinbarung sollen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung getroffen werden.

(4) Der Träger der Tageseinrichtung ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt darzulegen.

(5) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium koordiniert den Abschluss des Rahmenvertrages gemäß § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt sowie dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene. Kommt der Rahmenvertrag innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, nachdem die Landesregierung schriftlich aufgefordert hat, kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Verordnung Vorschriften stattdessen erlassen.“

13. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Finanzielle Beteiligung des Landes

(1) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegt die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder zugrunde, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. Im Falle eines Doppelhaushalts ist für das zweite Haushaltsjahr die entsprechende Statistik zum 1. März des Vorvorjahres zugrunde zu legen.

(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind

1. ab 1. August 2013 für:

- | | |
|--|--------------|
| a) Kinder unter drei Jahren: | 200,86 Euro, |
| b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: | 118,79 Euro, |
| c) Schulkinder: | 56,68 Euro; |

2. ab 1. Januar 2014 für:

- | | |
|--|--------------|
| a) Kinder unter drei Jahren: | 203,88 Euro, |
| b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: | 120,57 Euro, |
| c) Schulkinder: | 57,53 Euro; |

3. ab 1. Januar 2015 für:

- | | |
|--|--------------|
| a) Kinder unter drei Jahren: | 206,93 Euro, |
| b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: | 122,38 Euro, |
| c) Schulkinder: | 58,40 Euro; |

4. ab 1. Januar 2016 für:

- | | |
|--|--------------|
| a) Kinder unter drei Jahren: | 210,04 Euro, |
| b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: | 124,21 Euro, |
| c) Schulkinder: | 59,27 Euro. |

(3) Das Land trägt die Kosten, die aufgrund der Ausweitung des Anspruches auf ganztägige Betreuung für Kinder entstehen, und die für die Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels entstehenden Kosten. Diese monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind

1. ab 1. August 2013 für:

- | | |
|--|-------------|
| a) Kinder unter drei Jahren: | 16,45 Euro, |
| b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: | 37,93 Euro; |

2. ab 1. Januar 2014 für:

- | | |
|--|-------------|
| a) Kinder unter drei Jahren: | 16,69 Euro, |
| b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: | 38,50 Euro; |

3. ab 1. Januar 2015 für:

- | | |
|------------------------------|-------------|
| a) Kinder unter drei Jahren: | 16,95 Euro, |
|------------------------------|-------------|

- b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 39,08 Euro;

4. ab 1. August 2015 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 107,99 Euro,
b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 39,08 Euro;

5. ab 1. Januar 2016 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 109,61 Euro,
b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 39,67 Euro.

(4) Die Zuweisungen nach den Absätzen 2 und 3 für jedes betreute Kind sind regelmäßig insbesondere an die Tarifentwicklung und Veränderungen des Betreuungsumfanges anzupassen.

(5) Die Auszahlung erfolgt in gleichen Raten zum Ersten der Monate Januar, März, Juni und September des laufenden Haushaltsjahres.“

14. Nach § 12 werden folgende §§ 12a bis 12c eingefügt:

„§ 12a

Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die ihnen nach § 12 Abs. 1 bis 4 gewährten Zuweisungen an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen weiter. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren darüber hinaus aus eigenen Mitteln einen Betrag in Höhe von 53 v. H. der auf sie entfallenden Zuweisungen des Landes gemäß § 12 Abs. 2. Die Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 und 3 sowie die Zuweisungen nach Satz 2 werden in Höhe eines Viertels des Betrages des Vorjahres zum 1. Februar des laufenden Haushaltsjahres als Abschlagszahlung geleistet. Der Restbetrag wird in gleich hohen Beträgen jeweils zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres geleistet.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf die ihm nach § 12 gewährten Zuweisungen nur an solche Träger von Tageseinrichtungen weiterleiten, die in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen sind und sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren.

§ 12b

Finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf in Höhe von mindestens 50 v. H. zu tragen.

§ 12c

Finanzierung bei Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit dessen Zustimmung betreut, regeln der aufnehmende und der abgebende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kostentragung in einer Vereinbarung.“

15. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen sind von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben. Sie sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.

(2) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.

(4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2014 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

(5) Soweit die Regelung des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bis zum 28. Februar des Folgejahres die Einnahmeausfälle für das Vorjahr zu ermitteln und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden.

(6) Die Verpflegungskosten tragen die Eltern.“

16. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „den §§ 5, 7 und 8“ ersetzt.

17. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Auskunftspflicht und Evaluierung

(1) Die Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften und die örtlichen Träger der

öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Zwecke der Finanzplanung und der Evaluierung dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen.

(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat die Finanzierungsregelung nach den §§ 11 bis 13 bis zum Ende des Jahres 2016 zu evaluieren und dem Landtag bis zum Ende des dritten Quartals 2017 schriftlich zu berichten.“

18. Die §§ 16 und 17 werden aufgehoben.

19. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „– Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 899)“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

20. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 19
Elternvertretung und Kuratorium“.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 5 wird das Wort „Elternbeiträgen“ durch das Wort „Kostenbeiträgen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich zur Änderung
1. der Konzeption und
2. der Öffnungs- und Schließzeiten.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung, wenn in der Gemeinde mehrere Tageseinrichtungen bestehen. Die Gemeindeelternvertretung ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Die Gemeindeelternvertretungen innerhalb eines Landkreises wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Kreiselternvertretung, die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss entsendet. In kreisfreien Städten entsendet die Gemeindeelternvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss. Das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung. Ist Leistungsverpflichtete die Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, tritt diese an die Stelle der Gemeinde.“

d) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Kreiselternvertretungen und die Gemeindeelternvertretungen der kreisfreien Städte wählen

für die Dauer von zwei Jahren eine Landeselternvertretung, die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesjugendhilfeausschuss entsendet. Die Geschäftsstelle der Landeselternvertretung wird beim Kinderbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet.

(7) Die Gemeinde-, Kreis- und Landeselternvertretungen tagen mindestens einmal im Jahr. Sie wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, der als Ansprechpartner für die Eltern und die Verwaltung dient sowie die laufenden Geschäfte führt. Die Elternvertretungen sind unabhängig und geben sich eine Geschäftsordnung.“

21. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Tageseinrichtungen“ die Wörter „und die Tagespflegestellen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Tageseinrichtung“ die Wörter „oder die Tagespflegestelle“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „nach den §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Tageseinrichtungen“ gestrichen.

22. § 20a wird aufgehoben.

23. Die Überschrift des Abschnittes 4 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 4
Pädagogische Fachkräfte“.

24. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 21
Pädagogische Fachkräfte“.

b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt

1. bis zum 31. Juli 2015 für jedes Kind unter drei Jahren 0,15 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und 0,18 Arbeitsstunden ab dem 1. August 2015,

2. für jedes Kind von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 0,08 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und

3. für jedes Schulkind 0,05 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft.

Bezugsgrößen für die Mindestpersonalschlüssel sind die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung.

(3) Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher,

2. Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten, insbesondere wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen,
3. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 476), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist,
4. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen, oder
5. Personen, die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern 1 bis 4 verfügen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zugelassen werden.“

25. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Leitung und Fortbildung

(1) Für jede Tageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen. Von einer besonderen Eignung ist insbesondere auszugehen bei einer Qualifikation gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 2.

(2) Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden. Der Träger hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen.“

26. § 23 wird aufgehoben.

27. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat durch Verordnung

1. den Inhalt des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ festzulegen und

2. insbesondere

a) die Abwicklung der Auszahlung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a an die Träger der Tageseinrichtungen und an die Tagespflegestellen,

b) die Ermittlung des verbleibenden Finanzbedarfs nach § 12b, den die Gemeinde, Verbandsgemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft zu tragen hat, einschließlich des Verfahrens zur Auszahlung dieses Betrages an die Träger der Tageseinrichtungen, sowie

3. das Nähere zur Tagespflege gemäß § 6, insbesondere zur persönlichen und gesundheitlichen Eignung einer Tagespflegeperson, Umfang und Dauer geeigneter Vorbereitungskurse und Qualifizierungsmaßnahmen sowie zu angemessenen Aufwendungen einschließlich des Erziehungsaufwandes, zu regeln.“

c) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

28. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Übergangs- und Anwendungsvorschriften

(1) Werden Tageseinrichtungen von einem freien Träger betrieben, so erhält dieser bis zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 11a auf Antrag die für den Betrieb notwendigen Kosten abzüglich der Kostenbeiträge nach § 13 und abzüglich eines Eigenanteils des Trägers von bis zu 5 v. H. der Sachkosten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind im Übrigen die Kosten maßgeblich, die die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft selbst als Träger einer Tageseinrichtung aufzuwenden hätte.

(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann genehmigen, dass im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf dessen Antrag § 11a vor dem 1. Januar 2015 Anwendung findet. In diesem Fall findet Absatz 1 keine Anwendung mehr. Die Genehmigung ist öffentlich bekannt zu machen.“

29. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 25 tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geän-

dert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 192, 193), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Gebietskörperschaft“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreiselternerates, bei kreisfreien Städten des Gemeindeelternerates.“

2. § 11 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:
„8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landeselternvertretung.“

Artikel 3

Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

§ 37 Abs. 2a bis 2d, § 84 Abs. 1 Nr. 1a und § 84c Abs. 1 Nr. 9 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 560), wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes

In § 2 Nr. 5 des Nichtraucherschutzgesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136), wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1“ und die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Kinderförderungsgesetz in der am 1. August 2015 geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1 und 2 treten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. August 2013 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 4 Buchst. c und Nr. 27 Buchst. a und b sowie die Artikel 3 bis 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 12 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Artikel 7

Außerkrafttreten

(1) Am Tag nach der Verkündung treten außer Kraft:

1. die §§ 1 bis 4 und 7 bis 9 der Verordnung zur Umsetzung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung vom 7. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 583),

2. § 4 Abs. 3 bis 6 der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472), geändert durch Verordnung vom 5. März 2004 (GVBl. LSA S. 200), in Verbindung mit der Verordnung vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 476).

(2) Die §§ 5 und 6 der Verordnung zur Umsetzung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung vom 7. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 583) treten am 1. August 2013 außer Kraft.

Magdeburg, den 23. Januar 2013.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Gürth

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Minister
für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt**

Bischoff